

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 24. Juni 2014, **20:00 Uhr**, in Thedinghausen, Renaissancesaal im Erbhof, Braunschweiger Str. 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 04.02.2014.
4. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. S.1.17.M358 ist nur für die Ratsmitglieder beigefügt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.
-DS-Nr. S.3.17.335.
(SGA 06.05.2014, TOP 11a).
6. Verabschiedung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung zu Ehrenortsbrandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.
 - a) –DS-Nr. S.3.17.327.
(SGA 27.03.2014, TOP 9a).
 - b) –DS-Nr. S.3.17.336.
(SGA 06.05.2014, TOP 11b).
8. Vortrag der Geschäftsführerin des Kommunalverbundes zur Regionalen Kooperation im Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. am Beispiel des Regionalmonitorings.
9. Beratung und Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Gewerbe und Mischbauflächen in Riede-Felde),
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung),
 - b) Feststellungsbeschluss,
 - c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung.
-DS-Nr. S.4.17.352.
(SGA 24.06.2014, TOP 4).

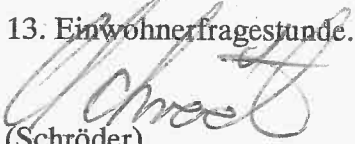
10. Austritt des Ratsmitgliedes Heinz von Hollen aus der CDU-Fraktion und die daraus resultierenden Folgen.

(DS-Nr. S.1.17.M332 ist beigelegt.)

11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

12. Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.



(Schröder)

Samtgemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/4/622-11	Datum 30.05.2014	Drucksachen Nr. S. 4. 17. 352
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	24.06.2014	4				
(x) SGR	24.06.2014	9				

Bisheriger Beratungsgang: SGA 26.06.2013, TOP 8, DS-Nr. S.4.17.214

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen (Gewerbe- und Mischbauflächen in Riede-Felde)

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)
- b) Feststellungsbeschluss
- c) Beschluss über die zusammenfassende Erklärung

Beschlussvorschlag:

- a) Der Samtgemeinderat entscheidet über die zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen eingegangenen Stellungnahmen, wie in den beigefügten Abwägungsempfehlungen (Anlage 1: Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 1 BauGB sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB; Anlage 2: Gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB) aufgeführt.
- b) Der Samtgemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Thedinghausen.
- c) Der Samtgemeinderat stimmt der beigefügten zusammenfassenden Erklärung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zu.

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Thedinghausen stellt derzeit die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbe- u. Mischbauflächen in Riede-Felde) auf. Parallel dazu wird von der Gemeinde Riede der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbeflächen nördlich der Felder Dorfstraße“ aufgestellt. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 haben in der Zeit vom 30.07.-30.08.2013 öffentlich ausgelegen.

Grundsätzliche Bedenken sind seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht vorgetragen worden. Von privater Seite wurden gegen die vorliegende Planung keine Bedenken und Anregungen geäußert.

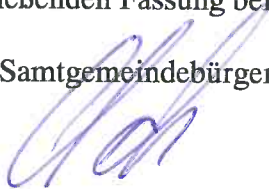
Die Einzelheiten aller eingegangenen Stellungnahmen sind den beigefügten Abwägungsempfehlungen zu entnehmen. Beim Flächennutzungsplan hat die Abwägungsentscheidung keinen Einfluss auf die vorliegende Planzeichnung. Da keine inhaltlichen Änderungen der Planzeichnung mehr erfolgen, kann der Feststellungsbeschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden. Beim Bebauungsplan haben sich inhaltliche Änderungen der Zeichnung ergeben, so dass dort nochmal der Bebauungsplanentwurf für einen Monat zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt werden muss. Da der Flächennutzungsplan noch vom Landkreis Verden genehmigt werden muss, ist es sinnvoll, jetzt schon den Feststellungsbeschluss zu fassen und den Genehmigungsantrag zu stellen. Der Landkreis hat bis zu drei Monate Zeit, das Aufstellungsverfahren zu prüfen.

Weiter ist nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, dass eine zusammenfassende Erklärung zum Planverfahren erstellt wird. Diese sollte ebenfalls vom Rat beschlossen werden.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen hat der Samtgemeinderat zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses die Abwägungsentscheidung über alle Stellungnahmen aus dem gesamten Planverfahren zu treffen. Hierbei handelt es sich um eine formalrechtliche Angelegenheit. Aus diesem Grund sind auch die Abwägungsempfehlungen zu dem Verfahren „Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ und „Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ nochmals zur Entscheidung beigefügt.

Alle Ratsmitglieder erhalten die Abwägungsempfehlungen (Anlage 1 und 2), die Planzeichnung (Anlage 3) sowie die zusammenfassende Erklärung (Anlage 4). Für den Ratsvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden ist außerdem die komplette Begründung in der zu beschließenden Fassung beigefügt.

Der Samtgemeindebürgermeister



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0738.doc

4/6/14
R. 4.6.14

Samtgemeinde Thedinghausen
11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Kreishandwerkerschaft, Verden, 12.09.2012
RWE Dea AG, Wietze, 12.9.2012
TenneT TSO GmbH, Lehrte, 13.09.2012
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 13.09.2012
E.ON Netz GmbH, Lehrte, 14.09.2012
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 14.09.2012
LGLN- Amt für Landentwicklung, Verden, 14.09.2012
Nds. Umweltministerium, Hannover, 17.09.2012
Mittelwasserverband, Skye, 18.09.2012
Nds. Landvolk - Kreisverband Rotenburg – Verden e.V., Verden, 19.09.2012
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 20.09.2012
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 24.09.2012
Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen, Bremen, 25.09.2012
Landkreis Nienburg/Weser, Nienburg, 05.10.2012

Hinweise auf Leitungen

E.ON Avacon, Syke, 09.10.2012
swb Netze GmbH & Co. KG, 10.10.2012
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 24.09.2012

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

1 Landkreis Verden, 12.10.2012

„[...] zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:

1. Wasserwirtschaft:

Das anfallende Schmutzwasser muss in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Anfallendes Niederschlagswasser muss entsprechend den Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 auf dem eigenen Grundstück versickern.

2. Naturschutz und Landschaftspflege:

In der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Standortentscheidung getroffen. Hier müssen entsprechend der Planungsebene die Werte und Funktionen von Natur und Landschaft ermittelt werden. Dies ist hier geschehen.

Des Weiteren muss die Frage beantwortet werden, ob an diesem Standort besondere Werte vorliegen, die eine Umsetzung erschweren oder sogar unmöglich machen könnten. Im Landschaftsrahmenplan 2008 sind für das Schutzgut Boden die Plaggeneschgebiete im Landkreis Verden untersucht worden. Das Plangebiet liegt am Rand eines Eschgebietes. Hier muss eine Bodenansprache erfolgen, um die Standortentscheidung sachgerecht bewerten zu können.

Ziel des Naturschutzes ist es, das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort über die belebte Oberbodenschicht in flachen naturnah gestalteten Mulden zu versickern. Die Ableitung muss grundsätzlich über offene flache Rinnen/Mulden erfolgen.

Hier auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Frage zu beantworten, ob der anstehende Boden grundsätzlich für eine Versickerung geeignet ist. Darüber hinaus muss überschlägig ermittelt werden, wie groß der Flächenbedarf für naturnahe Mulden ist und wo diese im Plangebiet angeordnet werden könnten.

Auch in einem Parallelverfahren sollten die Planungsebenen deutlich unterschieden werden; dies gilt auch für den Umweltbericht.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Oberflächenentwässerung wurden Berechnungen angestellt, ob eine oberflächennahe Versickerung möglich ist. Mit einer Muldentiefe von 30 cm ist dies möglich. Für die gemischten Bauflächen wird dafür eine Fläche in dem mittleren Grünbereich vorgesehen. Für die gewerblichen Bauflächen ist geplant, die Versickerungsmulden in den Randbereichen des Grundstücks herzustellen.

Es wurde am 02.11.2012 eine Bodenansprache vorgenommen. Bei einer ca. 80 cm starken Eschauflage ist hier von einem Plaggenesch zu sprechen. Dieser wird bei der Umsetzung der Planung auf den gemischten Bauflächen teilweise beseitigt. Da es sich hier um eine Planung handelt, die die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbetriebes ermöglichen, kann für die Planung kein ganz anderer Standort gewählt werden. Der Plaggenesch befindet sich sowohl im Nordosten als auch teilweise im Nordwesten, so dass auch nicht an andere Seiten des Betriebes ohne Plaggenauflage ausgewichen werden kann. Die nun gewählte Erweiterungsfläche erstreckt sich nur teilweise auf den Esch, so dass der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird. Ausführungen dazu werden in die Begründung aufgenommen.

In Bezug auf die Oberflächenentwässerung wurden Berechnungen angestellt, ob eine oberflächennahe Versickerung möglich ist. Für die gemischten Bauflächen ist dafür eine Fläche in dem mittleren Grünbereich vorgesehen. Für die gewerblichen Bauflächen ist geplant, die Versickerungsmulden in den Randbereichen des Grundstücks herzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

2	Wintershall Holding GmbH, 19.09.2012	<p>„[...]wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB und nehmen zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 unter Punkt D.3 Hinweis bereits richtig angeführt, befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des berechtigten Erlaubnisfeldes "Achim" der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke.</p> <p>Wir bitten Sie, analog hierzu auch einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen nicht.“</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.10.2012	<p>„[...] das o. g. Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang der Ortschaft Felde in der Gemeinde Riede und grenzt an den nordöstlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 331 Bremen - Hoya.</p> <p>Von km 9,970 (Abs. Nr. 150/Station 2346) bis km 10,200 (Abs. Nr. 150/Station 2118) liegt es außerhalb und von km 10,200 (Abs. Nr. 150/Station 2118) bis km 10,235 (Abs. Nr. 150/Station 2081) innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Gemeinde Riede.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Industriegebiets "Metallbau Voigt" erfolgt über zwei vorhandene Grundstückszufahrten die außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen an die Nordostseite der L 331 anbinden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Mischgebiets "Kraftfahrzeughandel Lan-ge" erfolgt über eine vorhandene Grundstückszufahrt innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen mit Anbindung an die Nordostseite der L 331.</p>	

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung

3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.10.2012

Die ungenehmigte Zufahrt hinter Voigt Metallbau: Richtung Felde außerhalb der förmlichen OD, die zur Erschließung zurückliegender Wohnhäuser dient ist durch geeignete Maßnahmen zu schließen, die Anwohner erhalten zur Erschließung ein Wegerecht über den Parkplatz der Firma Voigt Metallbau. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist ein Erweiterungsbedarf der v. g. Metallbaufirma und des KFZ- Handels durch Neubau einer Werkhalle sowie von befestigten Freiflächen (Ausstellungsflächen) mit Parkplätzen.

Bezugnehmend auf das Ortsgespräch vom 28.06.12 -Teilnehmer: Gemeinde (Herren Link und Stechow), Plankontor (Fr. Lüders), Anlieger (Herren Lübemann und Lange)- bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Für den Bereich außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrts- grenzen entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbandrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Nebenanlagen sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.
2. Innerhalb der förmlichen OD sind in dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrt zur L 331 Sichtdreiecke gem. RAST 06 mit den Schenkellängen 5m /70m in dem B-Plan festzusetzen.
3. Außerhalb der förmlichen OD sind in dem Einmündungsbereich der Zu- und Ausfahrten zur L 331 Sichtdreiecke gem. RAS-K1 (Ausgabe 88) mit den Schenkellängen 10m / 110m in dem B-Plan festzusetzen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.
3. In dem OD-Bereich ist bei Antragstellung auf Änderung vorhandener bzw. bei Anlegung neuer Zufahrten die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der Zufahrten an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall, auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, zu beteiligen.

Alle Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Anregung Nr. 1 betrifft Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Riede.
Die Anregung 2 betrifft Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Riede.

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung	
3	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 09.10.2012</p> <p>4. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>5. Neuanpflanzungen entlang Landesstraße 331 sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung -Landespflegerin Frau Ewen, Tel.: 04231/9239-128- abzustimmen.</p> <p>6. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.“</p>

Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung	
	<p>Zusammenfassung der Anregungen in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 19.09.2012</p> <p>Herr Lange hat darauf hingewiesen, dass die Handwerkskammer ihm empfohlen hat, evtl. über die Ausweisung eines Gewerbegebietes nachzudenken. Hier hätte er mehr Möglichkeiten als in einem Mischgebiet.</p> <p>Eine Bürgerin weist daraufhin, dass sie, es nicht gut findet, dass auf dieser Strecke 70 km/h gefahren werden darf. Hier ist zu berücksichtigen, dass es eine Bushaltestelle gibt und sich in diesem Bereich sehr viele Kinder aufhalten. Sie schlägt daher vor, im Bereich des Bebauungsplangebietes eine Temporeduzierung auf 50 km/h beim Landkreis Verden zu beantragen.</p> <p>Die Anwohnerin macht weiter darauf aufmerksam, dass es gut wäre, wenn ein Verkehrsspiegel an der Ecke Auf der Heide/Felder Dorfstraße aufgestellt werden würde. In diesem Bereich sind sehr viele Kinder, die zur Bushaltestelle gehen oder fahren und die Einsehbarkeit ist hier einfach von der Straße Auf der Heide nicht gegeben. Herr Lochte bestätigt, dass auch dies im Rat schon Thema war und es aber bisher zu keiner Lösung gekommen ist. Die Verwaltung (Ordnungsamt) wird unterrichtet.</p> <p>Eine gewerbliche Baufläche wird an dieser Stelle nicht für optimal gehalten, da in der Nähe Wohnhäuser vorhanden sind. Eine gemischte Baufläche passt in die Konzeption des Flächennutzungsplanes. In einem Mischgebiet sind grundsätzlich Kfz-Betriebe zulässig, so dass es hier keine Probleme geben dürfte. Ein Nachfolgebetrieb könnte die gewerbliche Festsetzung voll ausnutzen und in dem Bereich immissionsträchtige Betriebsabläufe vornehmen. Es bleibt daher bei der Darstellung eines Mischgebietes.</p> <p>Die Temporeduzierung ist zwischenzeitlich erfolgt. Es handelt sich allerdings hierbei nicht um ein Thema, dass im Rahmen der Bauleitplanung bearbeitet werden kann. Dies gilt auch für das Anbringen eines Spiegels. Die Verwaltung hat zugesagt, sich um diese Angelegenheit zu kümmern.</p>

Samtgemeinde Thedinghausen
11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen vorbringen:

Kreishandwerkerschaft, Verden, 23.07.2013
RWE Dea AG, Wietze, 26.07.2013
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH, Syke, 24.07.2013
Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg, 31.07.2013
Mittelwasserverband, Skye, 29.07.2013
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 24.07.2013
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Celle, 26.07.2013
Stadt Syke, Syke, 26.07.2013

Hinweise auf Leitungen
swb Netze GmbH & Co. KG, 28.08.2013
GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 01.08.2013

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung	

1	<p>Landkreis Verden, 26.08.2013</p> <p>„[...] zu Ihrer Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:</p> <p>1. <u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Erweiterung der Mischbaufläche erfolgt in einem Gebiet mit Plaggeneschböden. Nach dem RROP 1997 D01 Satz 2 gehören Plaggeneschböden mit ihrer kulturhistorischen Bedeutung zu den Böden, die so weit wie möglich zu erhalten sind. Es handelt sich aber um die Standortsicherheit und die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für einen bestehenden Betrieb. Daher trifft hier auch das Raumordnungsziel 3.1 D01 Satz 3, 1. Spiegelstrich RROP 1997 zu, wonach planerische Voraussetzungen zu schaffen sind, die vorhandenen Betrieben die Möglichkeit zur Erweiterung am Standort bieten. Das haben Sie in Ihrer Begründung ebenfalls zitiert. Insgesamt bestehen daher aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>2. <u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u></p> <p>Die Frage, ob an dem geplanten Standort für das Schutzgut Boden ein besonderer Wert vorliegt, ist mit dem Auffinden des Plaggenesch (Mächtigkeit 80 cm) beantwortet worden. Die Begründung ist demnach auch unter dem Punkt Raumordnung (S. 5) zu ergänzen. Im RROP 1997 wird auf S. 55 unter dem Punkt Bodenschutz im 2. Absatz von D 01 ausgeführt: „... die Plaggeneschböden mit ihrer kulturhistorischen Bedeutung... sind soweit wie möglich zu erhalten. Die jeweilige Nutzung soll die besonderen Werte bewahren.“ Auch im Entwurf des neuen RROP ist dieser Grundsatz der Raumordnung formuliert. Hier sind zwingend Ergänzungen erforderlich - auch aus städtebaulicher Sicht, um eine gerechte Abwägung zu gewährleisten.</p> <p>Neben der begründeten Standortentscheidung ist auf der Ebene der Samtgemeinde der Bestand an Plaggenesch zu bilanzieren und im Sinne eines Konzeptes zum Schutz und zur Sicherung zu thematisieren - insbesondere im Verhältnis zur begonnenen (aber nicht abgeschlossenen) 13. Änderung des Flächennutzungsplanes!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie unter Punkt 1 der Stellungnahme des Landkreises ersichtlich, überwiegt hier das raumordnerische Ziel, vorhandenen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten am Standort zu bieten. Dies wird in den Kap. A.3.1., B , C.6.2 und D.2.7 der Begründung ausgeführt, weitere Ergänzungen sind daher nicht erforderlich.</p> <p>Die 13. FNP Änderung wurde nicht weitergeführt, da der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Riede schließlich als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wurde. Der FNP wird im Wege der Berichtigung angepasst (gem. §13a (2) 2 BauGB)</p> <p>Bei der Umsetzung der Planung der 11. FNP über die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Riede können</p>
----------	---	--

Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung	

1	<p>Landkreis Verden, 26.08.2013</p> <p>Die Aussage zur Nicht-Darstellung im Zuge dieser Änderung (S. 18) wird aufgrund des Maßstabes akzeptiert.</p> <p>Zum Thema Arten und Biotope ist anzumerken, dass die Brache genauer zu beschreiben und zu bewerten ist. Auf S. 17 wird von Biotopen mit geringer bis allgemeiner Bedeutung gesprochen. Per Definition von S. 19 bedeutet allgemeine Bedeutung hier Wertstufe II. Falls der Brache die WST III zugeordnet wird, läge der Tatbestand des Eingriffs vor. Hier sind Ergänzungen/Konkretisierungen erforderlich.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.</p>	<p>spezielle Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Plaggenesch berücksichtigt werden, in dem Eschkanten gesichert werden. Der Flächenverlust ist im Übergang des Siedlungsbereiches zum Esch außerdem relativ gering (1380 qm), so dass das Erfordernis einer weitergehenden (samt)gemeindeweiten Bilanzierung in Zusammenhang mit dieser Planung nicht gesehen wird.</p> <p>Die Samtgemeinde wird aber bei weiteren Planungen zusammen mit der Gemeinde Riede weitere Überlegungen zum Umgang mit Plaggenesch im Allgemeinen anstellen. Sie wird dazu weitere fachliche Unterstützung beim Landkreis erbeten.</p> <p>Die auf der Brache im geplanten Gewerbegebiet vorhandenen Arten und Biotope sind auf Seite 15 der Begründung im Umweltbericht beschrieben. Die Bewertung „allgemeine bis geringe Bedeutung“ wird in der tabellarischen Übersicht auf Seite 19 aufgenommen. Unter der Tabelle werden die verschiedenen Wertstufen aufgeführt:</p> <p><u>Wertstufen Arten und Biotope</u> Wertstufe V von besonderer Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe IV von besondere bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe III von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe II von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Naturschutz Wertstufe I von geringer Bedeutung für den Naturschutz</p> <p>Die Brache mit „allgemeiner bis geringer Bedeutung“ gehört also in die Wertstufe II, deren Beseitigung nicht als erheblicher Eingriff zu werten ist und daher ohne Kompensation erfolgen darf. Dies ist so aus der Begründung ersichtlich, die daher nicht ergänzt werden muss.</p>
---	---	---

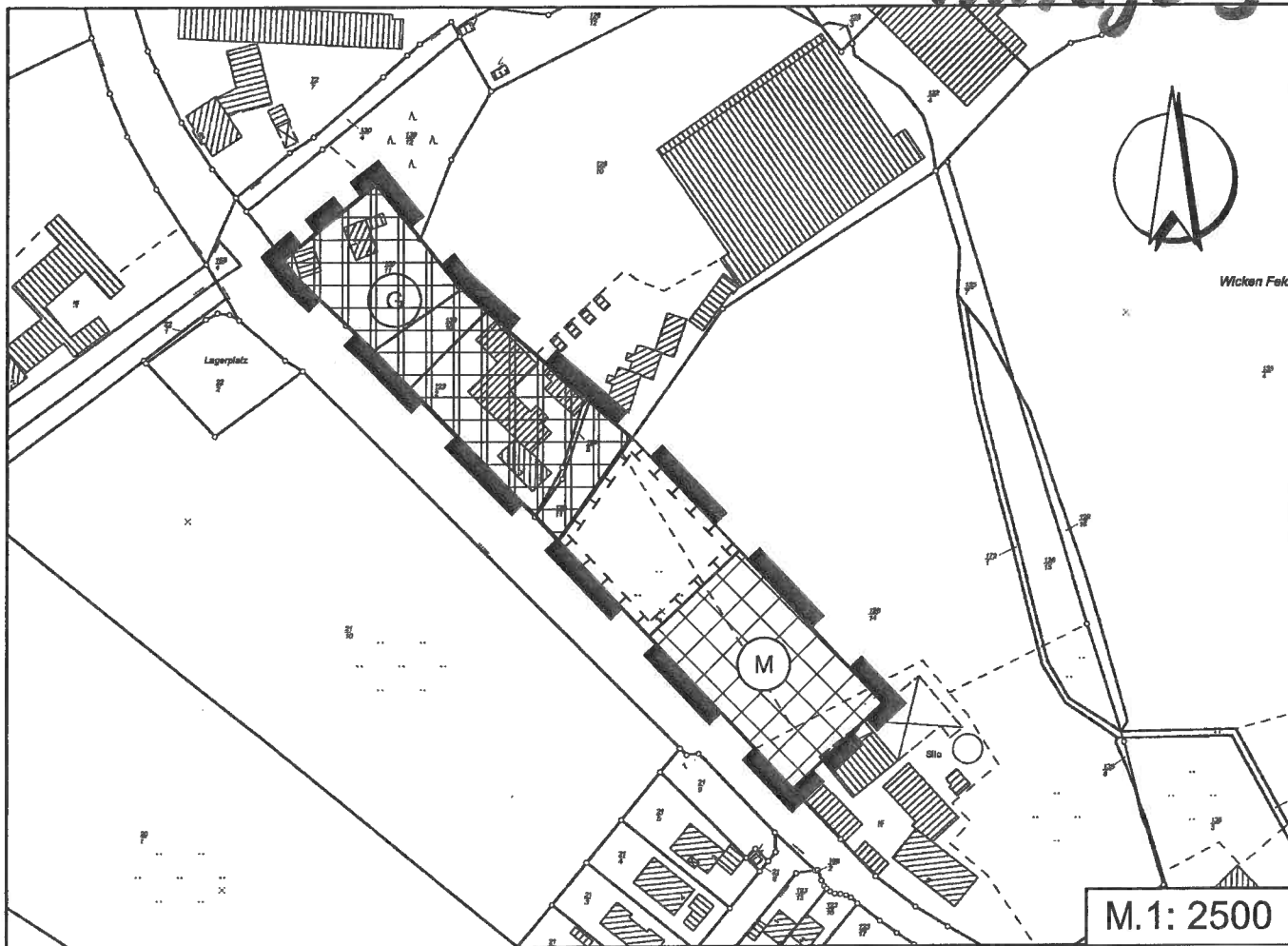
Samtgemeinde Thedinghausen, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme der Verwaltung / Beschlußempfehlung	

<p>2 Wintershall Holding GmbH, 26.07.2013</p> <p>„[...] wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die räumlichen Geltungsbereiche des v.g. Bebauungsplans und des v.g. Flächennutzungsplans befinden sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur. Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von dem o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.“</p>	<p>Ein Hinweis auf das Erlaubnisfeld befindet sich bereits in der Begründung auf Seite 24.</p>
--	--

<p>3 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 03.09.201</p> <p>„[...]“</p> <p>Auf meine Stellungnahme, die ich am 09.10.12 im Rahmender TöB - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe, nehme ich Bezug.</p> <p>In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme sowie bezugnehmend auf das Ortsgespräch vom 28.06.12 -Teilnehmer: Gemeinde (Herren Link und Stechow), Plankontor (Fr. Lüders), Anlieger (Herren Lübckemann und Lange)- bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die Grundstücke im Plangebiet entlang der Landesstraße ohne Tür und Tor eingezäunt und nur die Zu- und Abfahrten offen gehalten werden. [...]“</p>	<p>Festsetzungen zu Grundstückseinfriedungen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen. Für die Gemeinde Riede besteht die Möglichkeit, dies über den städtebaulichen Vertrag, der mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 32 abgeschlossen wird, zu vereinbaren.</p>
---	---

Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen von privater Seite wurden keine abgegeben.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Samtgemeinde Thedinghausen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

ENTWURF

pk plankontor städtebau gmbh

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg

Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Samtgemeinde Thedinghausen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gem. § 6 Abs. 5 BauGB

In der Mitgliedsgemeinde Riede wird mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes an der Felder Dorfstraße (L 331) die Möglichkeit für Betriebserweiterungen für zwei örtliche Gewerbebetriebe vorbereitet. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein metallverarbeitender Betrieb, der von weiteren Gewerbebetrieben umgeben ist. Als Art der Nutzung werden daher für diesen Teil des Änderungsbereiches gewerbliche Bauflächen dargestellt, wo bisher eine Darstellung als gemischte Bauflächen galt. Im südlichen Teil des Plangebietes handelt es sich dagegen um den Beginn der Ortslage von Felde mit gemischter Nutzung. Für einen dort ansässigen Kfz-Reparaturbetrieb mit benachbartem Wohnhause wird daher eine Erweiterungsmöglichkeit in gemischten Bauflächen gegeben. Zwischen beiden Baugebieten wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, um eine landschaftliche Grünstreifen zwischen Gewerbegebiet und Ortslage zu sichern. Auf den Erweiterungsflächen für die gemischte Nutzung und im Bereich, der nun für die Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen wird, waren bis zur Änderungsplanung Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,11 ha.

Beeinträchtigungen der Umwelt, die bei der Umsetzung der Planung zu erwarten sind, waren in Hinblick auf das Schutzgut Boden zu beachten, da mit einer stärkeren Bodenversiegelung zu rechnen ist und davon auch Bereiche auf Plaggeneschböden betroffen sein werden, die besonderen Schutzbedarf aufweisen. Kompensationsmaßnahmen für diese erheblichen Umweltbeeinträchtigungen werden im Plangebiet durch extensive Bodennutzung und Sicherung der Eschkante im Plangebiet und nördlich davon vorgesehen. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Poolfläche für Kompensationsmaßnahmen der Gemeinde Riede am Okeler Damm angerechnet.

In Bezug auf den Immissionsschutz ist der Verkehrslärm, der von der Felder Dorfstraße ausgeht, in der Planung zu berücksichtigen. Die Schallimmissionswerte sind jedoch nicht so hoch, dass von der Darstellung von dargestellten gewerblichen und gemischten Nutzungen abgesehen werden müsste. Die größeren Teile des Plangebiets sind nicht erheblich durch Verkehrslärm belastet. Über Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden.

Der Landkreis Verden hat als Untere Naturschutzbehörde auf den besonderen Begründungsbedarf für die Inanspruchnahme von wertvollem Plaggeneschboden hingewiesen. Hier überwiegt für die Samtgemeinde das Ziel, vorhandenen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten am Standort zu bieten. Dies ist nur bei Inanspruchnahme der benachbarten Flächen möglich, bei denen es sich um Plaggenesch handelt. Auf die Anregung des Landkreises das Potential und die Gefährdung des Plaggenesches in der Gemeinde Riede zu bilanzieren, geht die Samtgemeinde in Zusammenhang mit dieser Planung nicht ein. Der Flächenverlust ist hier relativ gering (1380 qm), so dass das Erfordernis einer weitergehenden (samt)gemeindeweiten Bilanzierung in Zusammenhang mit dieser Planung nicht gesehen wird. Die Samtgemeinde wird aber bei weiteren Planungen zusammen mit der Gemeinde Riede weitere Überlegungen zum Umgang mit Plaggenesch im Allgemeinen anstellen. Sie wird dazu weitere fachliche Unterstützung beim Landkreis erbeten. Der Anregung des Landkreises Arten und Biotop im Bereich der betroffenen Branche genauer zu beschreiben, wurde durch Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes gefolgt. Hier wurde auch die Einstufung der Wertigkeit (Wertstufe II) begründet.

Der Landkreis erwartet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine Prüfung, ob der anstehende Boden grundsätzlich für eine Versickerung geeignet ist. In Bezug auf die Oberflächenentwässerung wurden Berechnungen angestellt, ob eine oberflächennahe Versickerung möglich ist. Für die gemischten Bauflächen ist dafür eine Fläche in dem mittleren Grünbereich vorgesehen. Für die gewerblichen Bauflächen ist geplant, die Versickerungsmulden in den Randbereichen des Grundstücks herzustellen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bittet verschiedene Festsetzungen zu verkehrlichen Belangen in den Plan aufzunehmen. Solche Festsetzungen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch nicht vorgenommen. Für die Gemeinde Riede besteht die Möglichkeit im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 32 und über den städtebaulichen Vertrag die verkehrlichen Belange zu regeln.

Aus der Öffentlichkeit wurde darauf hingewiesen, dass die Handwerkskammer empfiehlt, über die Ausweisung eines Gewerbegebietes statt eines Mischgebietes nachzudenken. Hier hätte der betroffene Gewerbetreibende mehr Möglichkeiten als in einem Mischgebiet. Eine gewerbliche Baufläche wird von der Samtgemeinde an dieser Stelle nicht für optimal gehalten, da in der Nähe Wohnhäuser vorhanden sind. Eine gemischte Baufläche passt in die Konzeption des Flächennutzungsplanes. In einem Mischgebiet sind grundsätzlich Kfz-Betriebe zulässig, so dass es mit den nun geplanten Nutzungen keine Probleme geben dürfte. Ein Nachfolgebetrieb könnte dagegen die gewerbliche Festsetzung voll ausnutzen und in dem Bereich immissionsträchtige Betriebsabläufe mit erheblich belästigenden Emissionen vornehmen. Die Darstellung eines Mischgebietes passt daher besser zu einer konfliktfreien Ortsentwicklung.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben, da die Änderungsplanung an diesen Standort gebunden ist, da hier Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende örtliche Betriebe geplant werden. Da die Erschließung der Betriebe gesichert ist und die gewerbliche Nutzung bzw. Wohnnutzung in einem gemischt genutzten Gebiet nicht mit städtebaulichen Konflikten verbunden ist, sondern sich in die vorhandene Nachbarschaft eingliedert, wurden wesentlich andere Standorte nicht in Betracht gezogen.

Die 11. Flächennutzungsplanänderung wurde am _____ vom Landkreis Verden (Az. _____) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht und damit am _____ wirksam.

Thedinghausen, den _____

Samtgemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/022-30	09.04.2014	S.1. 17 H.332

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	24.06.2014	10				

Betreff: Austritt des Ratsmitgliedes Heinz von Hollen aus der CDU-Fraktion und die daraus resultierenden Folgen

Inhalt der Mitteilung:

Herr Heinz von Hollen hat mit E-Mail vom 06.04.2014 mitgeteilt, dass er zukünftig kein Mitglied der CDU-Fraktion mehr sein wird.

Es ist zu prüfen, inwieweit dies Einfluss auf die Besetzung des SGA und der Fachausschüsse hat.

Die „Verkleinerung“ der CDU-Fraktion bringt keine Veränderung bei der Anzahl der Ausschusssitze für die einzelnen Fraktionen:

1. SGA

Die „Verkleinerung“ der CDU-Fraktion bringt keine Veränderung bei der Besetzung des SGA: Nach dem Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) entfallen bei 8 zu verteilenden Sitzen (1 Sitz erhält der SGBgm.) auf die Fraktionen folgende Sitze (Einzelratsmitglieder und der SGBgm. bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.):

SPD	$\frac{8 \times 12}{27} = 3,55 = 3$	=	3			
CDU	$\frac{8 \times 9}{27} = 2,66 = 2$	+	1	=	3	
Grüne Liste	$\frac{8 \times 6}{27} = 1,77 = 1$	+	1	=	2	

Herr von Hollen ist Vertreter von Beigeordnetem Wulf im Samtgemeindeausschuss. Die CDU-Fraktion müsste ggf. einen neuen Vertreter benennen.

Einzelratsmitglieder können kein Grundmandat im SGA erhalten.

2. Fachausschüsse

Die „Verkleinerung“ der CDU-Fraktion bringt auch keine Veränderung bei der Anzahl der Ausschusssitze für die einzelnen Fraktionen:

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse unter Anwendung des Proportionalverfahrens (System Hare-Niemeyer) gebildet. Bei 9 Ausschussmitgliedern entfallen je Ausschuss auf:

$$\text{Sitze je Ausschuss auf die SPD} \quad \frac{9 \times 12}{27} = 4$$

$$\text{Sitze je Ausschuss auf die CDU} \quad \frac{9 \times 9}{27} = 3$$

$$\text{Sitze je Ausschuss a. d. Grüne Liste} \quad \frac{9 \times 6}{27} = 2$$

2.2 Mitgliedschaft

Herr von Hollen ist von der CDU-Fraktion als Mitglied im Ausschuss für Feuerschutz und als Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Soziales sowie als Vertreter für Ratsmitglied Bremer im Ausschuss für Wasserwirtschaft, Bau und Planung benannt worden. Lt. NKomVG-Kommentar (Kommentar Thiele zu § 71) hat das Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes aus einer Fraktion nicht automatisch das Ausscheiden aus dem Ausschuss zur Folge. Wenn ein solches Ausschussmitglied seine Mitgliedschaft verlieren soll, bedarf es der Abberufung durch die Fraktion. Da die Ausschussbesetzung in der konstituierenden Sitzung durch Beschluss festgestellt wurde, ist auch die geänderte Besetzung durch Beschluss festzustellen. Die betreffende Fraktion hat einen Anspruch auf diesen Ratsbeschluss.

Seitens der CDU-Fraktion ist zu entscheiden, ob Herr von Hollen als Mitglied bzw. Vertreter in den o.g. Ausschüssen abberufen werden soll und ggf. wer neues Mitglied bzw. Vertreter in diesen Fachausschüssen werden soll.

Herr von Hollen hätte nach Abberufung das Recht, in einem Fachausschuss seiner Wahl als beratendes Mitglied tätig zu sein. Folgende Fachausschüsse bestehen:

- Ausschuss für Feuerschutz
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Soziales
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Bau und Planung

Der SG Bgm.

